



Abfallverordnung der Einwohnergemeinde Niederbipp

(1.12.270)

**-Datum
des Inkrafttretens-**

Inhaltsverzeichnis

1. Ausführungsbestimmungen zu Siedlungsabfällen	3
2. Gebühren der Siedlungsabfälle	4
3. Weitere Bestimmungen und Schlussbestimmungen	6

Der Gemeinderat Niederbipp erlässt, gestützt auf Artikel 27 des Abfallreglements vom (Datum) folgende Verordnung:

ENTWURF MITWIRKUNG

Abfallverordnung

1. Ausführungsbestimmungen zu Siedlungsabfällen

Kehricht

Art. 1

¹ Der Kehricht muss in folgenden Säcken und/oder Containern bereitgestellt werden:

- Gebührensäcke
- handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke
- von der Gemeinde zugelassene Container, die Gebührensäcke oder handelsübliche Säcke mit Gebührenmarken enthalten
- von der Gemeinde zugelassene Container, mit Containerband 240 oder 800 Liter).

² Bei Säcken ist ein Höchstgewicht von 20 kg (110 Liter) bzw. 10 kg (bis 60 Liter) zulässig.

³ Container dürfen nicht überfüllt werden, der Deckel muss verschlossen sein und es dürfen keine Abfälle herausstehen.

⁴ Der Kehricht wird regelmässig abgeführt.

⁵ Der Kehricht für die Abfuhr dürfen frühestens am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Die Zeiten richten sich nach dem Abfallkalender. Der Kehricht ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird

⁶ Container und Dergleichen sind nach der Abfuhr gleichentags wieder wegzuräumen.

⁷ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Dergleichen verantwortlich.

Sperrgut

Art. 2

¹ Sperrgut kann ausschliesslich bei den ordentlichen Sammelstellen abgegeben werden.

² Die Gemeinde bietet die kostenpflichtige Annahme von Sperrgut im Entsorgungswerkhof an.

³ Im Entsorgungswerkhof können haushaltsübliche Mengen abgegeben werden, keine Abgabe von Sperrgut aus Betrieben, welches haushaltsübliche Mengen übersteigt.

Separatabfälle

Art. 3

¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier und Karton;
- Altglas;
- Aluminium, Weissblech und Altmetall;
- Alttextilien;
- Grünabfälle (Garten- und Rüstabfälle)
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Im Entsorgungswerkhof können haushaltsübliche Mengen abgegeben werden, keine Abgabe von Separatabfällen aus Betrieben, welche haushaltsübliche Mengen übersteigt.

Grünabfälle	Art. 4 ¹ Die Annahmebedingungen, die Abholung und die Verrechnung der Grünabfälle richten sich nach der durch die Gemeinde beauftragten Firma. ² Die Abfuhrtermine richten sich nach dem Abfallkalender.
Altpapier und Karton	Art. 5 ¹ Das Altpapier und der Karton werden regelmässig separat per Abfuhr eingesammelt. ² Die Abfuhrtermine richten sich nach dem Abfallkalender.
Verkaufsstellen Säcke, Marken und Containerbänder	Art. 6 ¹ Die Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerbänder können bei den bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

2. Gebühren der Siedlungsabfälle

Grundgebühren allgemein	Art. 7 ¹ Die Grundgebühren werden jährlich gemäss den Ansätzen in Artikel 8 und 9 erhoben. Sie können jeweils durch den Gemeinderat angepasst werden, damit die Kehrlichtbeseitigung kostendeckend ausfällt. Dabei kann der Landesindex der Konsumentenpreise berücksichtigt werden. ² Der Beschluss des Gemeinderats über die Festlegung der Grundgebühr nach Art. 7 Abs. 1 ist jährlich zu veröffentlichen.
Grundgebühren Wohnliegenschaften	Art. 8 Die Gebühren der Abfallentsorgung (exklusive Mehrwertsteuer) werden wie folgt festgelegt: ¹ Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt einheitlich CHF 130. ² Die Definition einer Wohnung basiert auf dem Gebäude- und Grundstückregister GWR. ³ Die Gebühr ist auch für leerstehende Wohnungen und Ferienwohnungen zu entrichten.
Grundgebühren Gewerbe, Dienstleistung, Landwirtschaft und übrige Einrichtungen	

Gewerbe- und Dienstleistungen

Art. 9

Die Gebühren der Abfallentsorgung (exklusive Mehrwertsteuer) werden wie folgt festgelegt:

¹ Die Grundgebühr wird pro Gebäude mit Gewerbenutzung (Gebäudegrundfläche) erhoben.

² Bei Gebäuden mit Nutzung Wohnen und Gewerbe werden die Grundgebühren für beide Kategorien separat erhoben.

³ Die Grundgebühr beträgt:

a. bei Fläche bis 500 m² CHF 130

b. bei Fläche von 501 m² bis 4999 m² CHF 260

c. bei Fläche über 5000 m² CHF 520.

⁴ Die Gebühr ist auch bei leerstehenden Gewerbeflächen zu entrichten.

Übrige Einrichtungen und Liegenschaften

⁵ Für Hotelbetriebe, Alterssiedlungen, Pflegeeinrichtungen, Personalunterkünfte, Gruppenunterkünfte und Dergleichen ist zusätzlich zur ordentlichen Grundgebühr gem. Art. 9 Abs. 3 pro Gäste-, Personal-, Bewohnerzimmer eine Grundgebühr von 50% der Grundgebühr Wohnungen gem. Art. 8 Abs. 1 zu entrichten.

⁶ Für gemeindeeigene Liegenschaften (exkl. rein technische Nutzungen), Kirchen und Versammlungsräume religiöser Gemeinschaften, Lokale von Vereinen, Kultur- und Freizeiteinrichtungen, Liegenschaften mit gewerbsmässiger landwirtschaftlicher Nutzung, Liegenschaften mit gewerbsmässiger Tierhaltung und Dergleichen gelten die Gebühren gem. Art. 9 Abs. 1 - 4.

⁷ Für weitere vorstehend nicht erfassten Fälle legt die Fachstelle Abfall die Grundgebühr im Einzelfall fest.

Mengengebühren

Kehricht

Art. 10

¹ Die Sackgebühr wird pro Sack erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

² Die Containergebühr wird pro Container erhoben.

³ Die Ansätze für die Sackgebühren und die Containergebühren werden durch die von Gemeinde beauftragten Entsorgungsfirma beschlossen.

Grünabfälle

Art. 11

¹ Die Ansätze für die Abholung Grünabfälle umfassen eine Andock- und Gewichtsgebühr und richten sich nach der durch die Gemeinde beauftragten Firma.

² Der Ansatz für die Abgabe der Grünabfälle bei der kommunalen Sammelstelle richtet sich nach den Tarifen gem. Art. 12.

Separatabfälle, Sonderabfälle, Sperrgut

Art. 12

Die Ansätze für die Abgabe von Sperrgut (Art. 3 AbfR), Separatabfällen (Art. 6 AbfR) und Sonderabfällen (Art. 7 AbfR) bei der Sammelstelle (Entsorgungswerkhof Niederbipp), werden durch die Fachstelle Abfall jährlich festgelegt und publiziert.

Tierkörper

Art. 13

¹ Die Gebühren für Tierkörper, welche der Tierkadaversammelstelle Niederbipp übergeben werden, richten sich nach den Ansätzen des Vereins Regionale Kadaversammelstelle Niederbipp.

² Die Gebühren für Tierkörper, welche direkt ab Hof abgeführt werden, richten sich nach den Ansätzen der mit der Abholung beauftragten Firma.

3. Weitere Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Fälligkeit, Zahlungsfrist, Verzugszins

Art. 14

¹ Die Grundgebühr wird jeweils per 1. Januar fällig und wird im ersten Quartal des betreffenden Jahres in Rechnung gestellt.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Inkassostelle

Art. 15

¹ Der Gemeinderat kann mittels Vereinbarung eine externe Stelle mit dem Inkasso der Gebühren beauftragen.

Inkrafttreten

Art. 16

¹ Die Verordnung tritt am **-Datum des Inkrafttretens-** in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Gebührenverordnung vom 11. April 2017 (Inkrafttreten 1. Januar 2017 / Teilrevision 1. Mai 2021) und der Gebührentarif zum Abfallreglement / Inkrafttreten 1. Januar 2017 / Teilrevision 1. Januar 2018) sowie Art. 8 - Reglement über die Fusion der Einwohnergemeinden Niederbipp und Wolfisberg.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom **-Datum des Beschlusses-**.

**Namens der
Einwohnergemeinde Niederbipp**
Die Präsidentin Der Sekretär
S. Schönmann *T. Reber*

Auflagezeugnis

Der Leiter Präsidial
T. Reber

ENTWURF MITWIRKUNG